

**Satzung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.
Regionalgruppe Südbayern (Entwurf)
Änderungsvorschläge gegenüber der Vorfassung von 2020 im Änderungsmodus**

Stand Oktober 2023,

hat gelöscht: 0

§ 1 Rechtsform

Die Regionalgruppe Südbayern ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. in der Form eines nicht rechtsfähigen Vereins. Die Gründung der Regionalgruppe beruht auf § 16 der Satzung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Die Regionalgruppe hat ihren Sitz in 82239 Alling.

hat gelöscht: Landes-/

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, im Sinne von § 52 AO. Die Vereinigung hat das Ziel, die mit der Jugendkriminalität zusammenhängenden Fragen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen zu erörtern und ihre Lösung zu fördern. Sie will ein Forum für die fachliche, fachpolitische und öffentliche Diskussion in der Jugendkriminalrechtspflege sowie der Jugendkriminal- und Jugendhilfepolitik sein.
- (2) Die Regionalgruppe hat insbesondere die Aufgabe, innerhalb ihrer Region den persönlichen, fachlichen und beruflichen Kontakt zwischen den Mitgliedern zu pflegen und ihnen Gelegenheit zu geben, die Ziele der Vereinigung gemäß § 2 Abs. 1 ihrer Satzung praktisch zu fördern. Innerhalb der Regionalgruppe können Fachgruppen gebildet werden.
- (3) Die Regionalgruppe ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

hat gelöscht: , vgl.

hat gelöscht: Landes-/

hat gelöscht: Landes-/

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied ist, wer als Mitglied der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. in Südbayern wohnt. Auf Antrag ist die Zuordnung zu einer anderen Landes- oder Regionalgruppe möglich. Der Antrag ist an den Bundesvorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der aufnehmenden Landes- oder Regionalgruppe.

hat gelöscht: /

§ 4 Organe

Organe der Regionalgruppe Südbayern sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand benennt eine/einen Kassensführer/-in aus seiner Mitte.
- (2) Es kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden, dessen Aufgabe darin besteht, den Vorstand in beratender Funktion bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu 20 weitere Vorstandsmitglieder an, welche auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands gewählt werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sollen den folgenden Bereichen/Berufssparten angehören:
 - Jugendgericht
 - Jugendstaatsanwaltschaft
 - Jugendstrafvollzug
 - Rechtsanwaltschaft
 - Kriminalpolizei
 - Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe
 - Bewährungshilfe
 - Träger der freien Jugendhilfe
 - Rechtswissenschaft oder Kriminologie
 - Psychologie/Soziologie/Medizin/Erziehungswissenschaft.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/-innen weiterzuführen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand vor Ablauf der Zweijahresfrist im Wege der Kooptation ergänzen.
- (5) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können vorzeitig abberufen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter ein vertretungsberechtigtes Mitglied (Vorsitzende/-r oder Stellvertreter/-in). Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand kann Beschlüsse auch in der Form fassen, dass über schriftliche oder in Textform übermittelte Vorlagen abgestimmt wird. Ein Beschluss kommt dadurch zustande, dass die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Vorlage schriftlich oder in Textform zustimmt oder innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Versand der Vorlage mehr Ja- als Neinstimmen eingegangen sind.
- (8) Über Beschlüsse des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

hat gelöscht: Pädagogik

hat gelöscht:

§ 6 Vertretungsbefugnis

Der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-innen vertreten jede/jeder für sich die Regionalgruppe nach außen. Verpflichtungen der Regionalgruppe, die den Betrag von € 1.000 übersteigen, bedürfen im Innenverhältnis der Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

hat gelöscht: Landes-/

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die

- a) Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Regionalgruppe Südbayern gehören;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der Kassensprüfer/-innen;
- c) Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung der Jahresberichte der Regionalgruppe Südbayern;

- d) Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung und die Auflösung der Regionalgruppe Südbayern.

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch die/den Vorsitzende(n) mindestens alle zwei Jahre sowie auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstands einzuberufen.
- (2) Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform bekannt zu geben.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Regionalgruppe Südbayern ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und ihnen die Tagesordnungspunkte, über die abgestimmt wird, mit der Einladung bekannt geworden sind.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt im Wege der Abstimmung durch Handaufheben. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. In eigener Sache ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Mitwirkung von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden bedürfen Beschlüsse über folgende Gegenstände:
 1. Satzungsänderung,
 2. Auflösung der Regionalgruppe,
 3. Vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung der Vereinigung sowie der Beschluss über die Gründung der Regionalgruppe Südbayern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit außerdem der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Ausschuss der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Alternativvorschlag eines Mitglieds für Abs. 3:

Die Mitwirkung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden bedürfen Beschlüsse über folgende Gegenstände:

1. Satzungsänderung
2. Auflösung der Regionalgruppe
3. Vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grund.

Sollte bei der Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist unverzüglich mit einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit den insoweit gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen, über die eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden entscheidet. Der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder bedarf es nicht, wenn es sich um Satzungsänderungen handelt, die vom Registergericht oder von der Finanzbehörde gefordert werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung der Vereinigung sowie der Beschluss über die Gründung der Regionalgruppe Südbayern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit außerdem der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Ausschuss der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

hat gelöscht: i

hat gelöscht:

hat gelöscht: i

hat gelöscht: i

hat gelöscht:

§ 10 Wahlen

- (1) Der Vorstand und die Kassenprüfer/-innen werden entsprechend ihrer satzungsmäßigen Zusammensetzung in den folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt:

- a. Die/der Vorsitzende und zwar bei gleichberechtigtem Vorsitz beide Vorsitzenden zusammen, danach
 - b. Stellvertreter/innen
 - c. ggf. weitere Mitglieder (Kassenführung, weitere Beisitzer)
 - d. Kassenprüfer/-in.
- (2) Ist ein/-e Kandidat/-in oder sind mehrere Kandidaten/-innen für ein Amt aufgestellt, so ist die/-derjenige gewählt, die/der die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt sich Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds ist bei Wahlen und Abberufungen die Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 11 Niederschriften

Über den Verlauf der Sitzung ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der Anwesenden, die Beratungsgegenstände, die Anträge, den Wortlaut der Entschließungen, das Stimmenverhältnis und die Themen der Vorträge enthält. Die Niederschrift ist von einer/einem Vorsitzenden und einer weiteren vertretungsberechtigten Person (Vorsitzende/-r oder Stellvertreter/-in) zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. an ihre Geschäftsstelle zu übersenden.

§ 12 Mitgliedsbeiträge, Kassenführung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge gehen an die Bundeskasse der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
- (2) Die Regionalgruppe Südbayern richtet eine eigene Kasse und ein eigenes Konto ein.
- (3) Die Regionalgruppe ist gemäß § 16 Absatz 4 der aktuellen Satzung der DVJJ verpflichtet, ein Drittel ihrer Bußgeldeinnahmen an die Bundesvereinigung zu überweisen. Die Drittel-~~Abgabe~~-pflicht entfällt, wenn die Jahresbußgeldeinnahmen den Betrag von € 1.500 unterschreiten. Sie besteht nur für den € 1.500 überschreitenden Betrag. Die Drittelabgabepflicht bleibt jedoch unbeschränkt erhalten, wenn die ~~Regionalgruppe~~ am Jahresende über ein Guthaben von mehr als € 5.000 verfügt.
- (4) Die Regionalgruppe Südbayern gibt der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. am Ende des Jahres einen Tätigkeits- und Finanzbericht.

hat gelöscht: a

hat gelöscht: Landes- /

§ 13 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Regionalgruppe Südbayern verfolgt als Teil der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erörterung der mit der Jugendkriminalität zusammenhängenden Fragen in der Form von fachübergreifenden Arbeitstagungen.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Entgelt für Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 14 Vereinsvermögen im Fall der Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Regionalgruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

DVJJ

Schreiben vom 24.11.2023
Seite 5/5

§ 15 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bundesvorstand vom XX.XX.XXXX am XX.XX.XXXX in Kraft.

¶